

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 44/11 B

L 11 R 6067/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 24 R 3153/07 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2.,
3.,
4. AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
5. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
6.,



7. DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Prozessbevollmächtigte:

8. IKK classic,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,

9.,

10.,

11.,

12. Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

13. Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

14. Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Baden-Württemberg vom 16. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der außergerichtlichen
Kosten der Beklagten und der Beigeladenen zu 12. Außergerichtliche Kosten der weiteren Bei-
geladenen werden nicht erstattet.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 6582,76 Euro festgesetzt.



Gründe :

- 1 In dem der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit wendet sich der Kläger gegen die Forderung von Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen in Höhe von zuletzt 6582,76 Euro für die in der Zeit vom 1.1.2002 bis 31.12.2005 in seinem Friseursalon angestellten Beigeladenen zu 1., 2., 3., 6., 9., 10. und 11., denen er neben einem unter dem für allgemeinverbindlich erklärten Tariflohn liegenden Grundlohn Provisionen zahlte, wodurch regelmäßig ein Gesamtarbeitsentgelt oberhalb des maßgeblichen Tariflohns erzielt und der Beitragszahlung zugrunde gelegt wurde. Widerspruch und Klage gegen die Beitragsforderung auf Basis des tariflichen Grundlohns zuzüglich der tatsächlich gezahlten Provisionen blieben erfolglos. Die Berufung des Klägers hat das LSG zurückgewiesen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 16.8.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 4 Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 und BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12, 24). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Eine Rechtsfrage, die das BSG bereits entschieden hat, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig



geworden; das muss substantiiert vorgetragen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Der Kläger hält folgende Frage für klärungsbedürftig:
- "Sind Beiträge zur Sozialversicherung nur aus dem tatsächlich gezahlten Gesamtarbeitsentgelt, bestehend aus einem gezahlten untertariflichen Arbeitsentgelt und einer tatsächlich gezahlten Prämie/Provision, zu entrichten, solange dieses gezahlte Gesamtarbeitsentgelt den geschuldeten Tariflohn nicht unterschreitet, wenn das arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitsentgelt zwar untertariflich ist, der Arbeitsvertrag aber zusätzlich die Zahlung einer Provision vorsieht bzw. wenn zum untertariflichen Arbeitsentgelt die freiwillige Zahlung einer individuell ermittelten Prämie oder Provision erfolgt".
- 6 Hierzu erläutert er, die vom SG zitierten Entscheidungen des BSG (*vom 30.8.1994 - 12 RK 59/92 - BSGE 75, 61 = SozR 3-2200 § 385 Nr 5* sowie *vom 14.7.2004 - B 12 KR 1/04 R - BSGE 93, 119 = SozR 4-2400 § 22 Nr 2*) hätten sich nur mit Sachverhalten befasst, in denen das tatsächlich gezahlte Entgelt unter dem tariflichen Mindestlohn gelegen habe. Sofern das LSG unter Berufung auf das Urteil des BAG vom 23.9.2009 (*5 AZR 973/08 - EzA § 4 TVG Tariflohn-erhöhung Nr 50*) zu der Auffassung gelange, nach dem Inhalt der Arbeitsverträge seien die Umsatzprovisionen unabhängig vom tariflichen Entgelt zu zahlen gewesen und dürften nicht auf dieses angerechnet werden, entspreche dieses nicht dem genannten Urteil. Den arbeitsvertraglichen Regelungen sei die Zusage eines selbstständigen Entgeltanteils neben dem jeweiligen Tariflohn gerade nicht zu entnehmen. Es sei ausdrücklich klargestellt, dass die zusätzlichen Zahlungen freiwillig erfolgen. Etwas anderes folge auch nicht aus einer vom SG zitierten Entscheidung des BAG vom 9.2.1984 (*6 AZR 33/81*).
- 7 Der Senat kann offenlassen, ob der Kläger eine über den Einzelfall hinausweisende Rechtsfrage und den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt überhaupt mit hinreichender Deutlichkeit formuliert hat. Jedenfalls wird die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht in der gebotenen Weise dargetan, weil der Kläger nicht darlegt, dass sich diese Frage nicht auf Grundlage der vom BSG in den zitierten Entscheidungen aufgestellten Rechtssätze beantworten lässt. So wird im Urteil vom 14.7.2004 ausgeführt, dass Arbeitsentgelt iS des § 14 Abs 1 SGB IV in erster Linie die tariflich geregelten, ansonsten die einzelvertraglich vereinbarten Entgeltbestandteile sind (*BSGE 93, 119 = SozR 4-2400 § 22 Nr 2, RdNr 19*). Ebenso wurde im Urteil vom 30.8.1994 der Inhalt der arbeitsvertraglichen und tariflichen Vereinbarungen als Grundlage der Bestimmung des für die Beitragsbemessung maßgeblichen geschuldeten Entgelts angesehen (*BSGE 75, 61, 63 f = SozR 3-2200 § 385 Nr 5*). Der Kläger stellt nicht in Frage, dass auch im vorliegenden Fall das der Beitragsbemessung zugrunde zu legende Entgelt aufgrund des Inhalts der Arbeitsverträge und der allgemeinverbindlichen tariflichen Regelungen zu bestimmen ist. Vielmehr richtet sich seine Kritik dagegen, dass das



LSG bei der Auslegung der zwischen ihm und den og Beigeladenen geschlossenen Arbeitsverträge zu einem falschen Ergebnis gelangt sei. Damit rügt er allein die inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung. Hierauf kann jedoch - wie oben bereits dargelegt - die Rüge der Nichtzulassung der Revision nicht gestützt werden.

- 8 Soweit der Kläger mit seinen Hinweisen auf Fehldeutungen der vom LSG und SG zitierten Entscheidungen des BAG konkludent auch den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend machen will, wird auch dieser nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG entsprechend bezeichnet. Denn die Revision ist nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nur wegen einer Abweichung des Urteils des LSG von den Entscheidungen der dort genannten Gerichte zuzulassen. Das BAG gehört nicht hierzu.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO. Eine Kostenerstattung - neben der Beklagten - allein zugunsten der Beigeladenen zu 12. entspricht der Billigkeit, denn nur diese hat erfolgreich einen Antrag auf Verwerfung der Beschwerde gestellt und sich damit dem Risiko der Auferlegung von Kosten im Fall des Unterliegens ausgesetzt.
- 11 Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend den von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellungen des LSG in Höhe des Betrages der noch streitigen Beitragsforderung festzusetzen.

